



Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dreibacher Höhe“

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2008 die Aufstellung der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

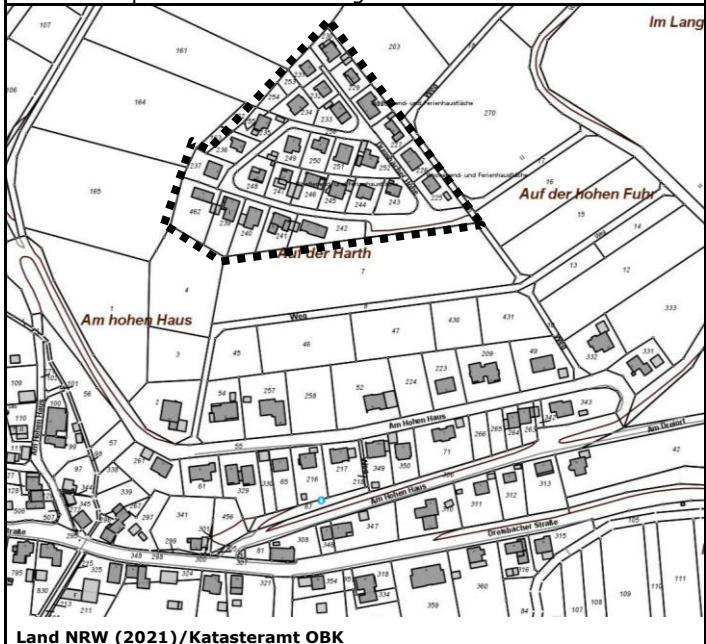
Ziel ist die Darstellung des Flächennutzungsplanes an die tatsächliche Nutzung anzupassen. Der bisher als Sondergebiet – Zweckbestimmung „Wochenendhaussiedlung“ dargestellte Bereich soll in Wohnbaufläche geändert werden. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Wiehl, Flur 23, Flurstücke 162, 163, 225 bis 237, 239 bis 255, 427, 462 und 256 (Erschließung).

Der Geltungsbereich ist in untenstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 85 „Dreibacher Höhe“



Übersichtsplan o.M. mit Geltungsbereich



Gem. § 3 Abs. 1 BauGB hängt der Planentwurf mit Begründung vom **11.02.2021 bis zum 12.03.2021** während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1 (Flur 1.OG, Eingang Bahnhofstraße) und nach telefonischer Terminvereinbarung unter 02262/99307 (Frau Hinzl) öffentlich aus.

Die einzelnen Bestandteile der Planung können zusätzlich im Internet unter www.wiehl.de (Bürgerinfo ► Bauleitplanung ► Öffentlichkeitsbeteiligungen) bzw. im Bauportal NRW unter www.bauleitplanung.nrw.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist ist die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der o. a. Planung gegeben. Stellungnahmen können von jedermann schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wiehl, Fachbereich 6, Postfach 1220, 51656 Wiehl, während der Dienststunden zur Niederschrift oder per E-Mail an L.hinzl@wiehl.de vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen können gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes „Dreibacher Höhe“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.